

Was besagt die 90%-Quote?

Sollte eine Getrennsammlungsquote der Masse aller anfallenden Abfälle von 90% erreicht werden, entfällt die Sortierpflicht. Das bedeutet, dass die restlichen 10% des Misch-Abfalls keiner Vorbehandlungsanlage zugeführt werden müssen und direkt der energetischen Verwertung zugeführt werden können.

Die restlichen 10% des Misch-Abfalls können trotzdem einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden. Das Erfüllen der Quote muss bis zum 31. März des Folgejahres durch einem zertifizierten Sachverständigen geprüft und bestätigt werden.

Welche Ausnahmeregelungen zur Getrennsammlungspflicht gibt es?

Sollte eine Getrennsammlung von Abfällen technisch unmöglich und/oder wirtschaftlich unzumutbar sein, ist es gestattet, die Abfälle gemischt zu sammeln. Folgend werden einige Beispiele genannt:

Technisch unmöglich

- Unzureichender Platz zum Aufstellen mehrerer Behälter
- Abfallbehälter an öffentlichen Sammelstellen für eine Vielzahl von Erzeugern zugänglich
- Spezielle hygienische Anforderungen oder Vorgaben

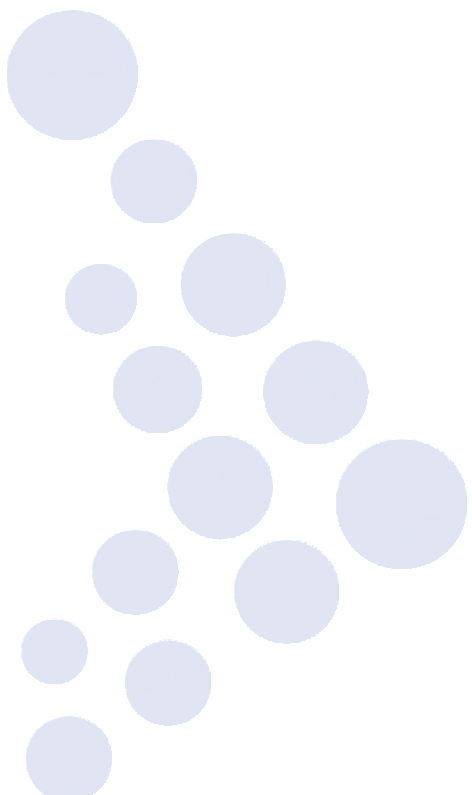
Wirtschaftlich unzumutbar

- Geringe Mengen von Siedlungsabfällen (bis max. 50 kg pro Woche)
- Kosten einer Getrennsammlung und Entsorgung überschreiten deutlich die Kosten einer gemischten Fraktion mit anschließender Vorbehandlung

Sollte es zu Ausnahmen kommen, müssen diese stets dokumentiert und nachgewiesen werden.

Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Cloppenburg unter www.lkclp.de → Bauen & Umwelt → Abfallentsorgung → Gewerbeabfallüberwachung.



UMWELTAMT



Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Wichtige Informationen für Abfallerzeuger

LANDKREIS CLOPPENBURG

Umweltamt

Untere Abfallbehörde

Eschstraße 29 | 49661 Cloppenburg | www.lkclp.de

Frau Emke Tel. 04471 15-805 k.emke@lkclp.de
Herr Schmidt Tel. 04471 15-489 j.schmidt@lkclp.de



Stand | Juni 2023

© LANDKREIS CLOPPENBURG



LANDKREIS
CLOPPENBURG
WIRISTHIER.

Was ist die Gewerbeabfallverordnung und welche Zielsetzung hat sie?

Die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) regelt im Allgemeinen den Umgang mit gewerblichen Siedlungsabfällen (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen.

Sie verfolgt das Ziel die stoffliche Verwertungsquote sowie die Qualität der Verwertung zu erhöhen, indem sie die in § 6 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verankerte Abfallhierarchie umsetzt.

Danach gilt grundsätzlich folgende Rangfolge unter den Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen:
Abfallvermeidung → Vorbereitung zur Wiederverwendung → Recycling → energetische Verwertung → Beseitigung.

Für welche Betriebe gilt die Verordnung?

Die Regelungen der Gewerbeabfallverordnung gelten für alle gewerblichen Betriebe, welche Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen und/oder von gesonderten Bau- und Abbruchabfällen sind.

Welchen Pflichten muss ein Abfallerzeuger nachkommen?

Getrenntsammlungspflicht

Jeder Abfallerzeuger ist dazu verpflichtet bestimmte Abfallfraktionen direkt am Erzeugungsort getrennt zu lagern. Bau- und Abbruchabfälle müssen direkt auf der Baustelle getrennt gelagert werden.

Gem. § 3 Abs. 1 GewAbfV sind folgende Fraktionen getrennt zu halten:

Gewerbliche Siedlungsabfälle	Bau- und Abbruchabfälle
Papier, Pappe und Karton (Ausnahme: Hygienepapier)	Glas (17 02 02)
Glas	Kunststoff (17 02 03)
Kunststoffe	Metalle, einschl. Legierungen (17 04 01 bis 17 04 07; 17 04 11)
Metalle	Holz (17 02 01)
Holz	Dämmmaterial (17 06 04)
Textilien	Bitumengemische (17 03 02)
Bioabfälle nach § 3 KrWG	Baustoffe auf Gipsbasis (17 08 02)
hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	Beton (17 01 01)
	Ziegel (17 01 02)
	Fliesen und Keramik (17 01 03)

Sortierpflicht

Sollte eine Getrenntsammlung von Abfällen nicht möglich sein, gilt eine nachgeschaltete Sortierpflicht.

Das bedeutet, dass die gemischt gesammelten Abfälle einer Vorbehandlungsanlage zugeführt und im Nachhinein sortiert werden müssen. Die Vorbehandlungsanlage muss nachweislich dafür geeignet sein.

Wenn Bau- und Abbruchabfälle gemischt gesammelt werden und diese Gemische überwiegend aus Kunststoff, Metall oder Holz bestehen, müssen diese ebenso einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden. Wenn Bau- und Abbruchabfälle gemischt gesammelt werden und diese Gemische überwiegend aus Beton, Ziegeln, Fliesen oder Keramik bestehen, müssen diese einer Aufbereitungsanlage für Bauschutt zugeführt werden.

Pflicht zur sonstigen Verwertung

Sollte die Sortierung von Abfällen nicht möglich sein, gilt eine Pflicht zur sonstigen Verwertung. Hier gilt vorrangig die energetische Verwertung des Abfalls.

Dokumentationspflicht

Alle Abfallerzeuger und Besitzer haben die Erfüllung ihrer Pflichten gemäß § 3 Abs. 3 sowie § 4 Abs. 5 GewAbfV zu dokumentieren.

Getrennte Sammlungen können etwa durch Lagepläne, Sammelplatzfotos, Liefer- und Wiegescheine oder andere Praxisdokumente dokumentiert werden.

Sollte die getrennte Sammlung nicht möglich sein, muss belegt werden, warum der Getrenntsammlungspflicht nicht entsprochen werden kann.

Wird der Abfall einer Vorbehandlungsanlage oder einer energetischen Verwertung zugeführt, sind entsprechende Abholscheine und Rechnungen mit üblichen Angaben zur Menge, zum Abholer und zum Verbleib des Abfalls zu führen.

Die Dokumente sind aufzubewahren und müssen auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgezeigt werden.

Die oben genannten Punkte gelten auch für Bau- und Abbruchabfälle.

Bei Bau- und Abbruchabfällen unter 10 m³ pro Baumaßnahme entfällt die Dokumentationspflicht!